

DIN CEN/TR 13695-2



ICS 13.020.30; 55.020

**Verpackung –
Anforderungen zur Messung und Feststellung der vier Schwermetalle und
anderen gefährlichen Substanzen in Verpackungen und deren Freisetzung
in die Umwelt –**

**Teil 2: Anforderungen zur Messung und Feststellung von gefährlichen
Substanzen in Verpackungen und deren Freisetzung in die Umwelt;
Deutsche Fassung CEN/TR 13695-2:2019**

Packaging –

Requirements for measuring and verifying the four heavy metals and other dangerous substances present in packaging, and their release into the environment –

Part 2: Requirements for measuring and verifying dangerous substances present in packaging, and their release into the environment;

German version CEN/TR 13695-2:2019

Emballage –

Exigences pour la mesure et la vérification des quatre métaux lourds et autres substances dangereuses présents dans l'emballage, et leur cession dans l'environnement –

Partie 2: Exigences pour la mesure et la vérification des substances dangereuses présentes dans les emballages, et leur cession dans l'environnement;

Version allemande CEN/TR 13695-2:2019

Gesamtumfang 21 Seiten

DIN-Normenausschuss Verpackungswesen (NAVp)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (CEN/TR 13695-2:2019) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 261 „Verpackung“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 115-04-10 AA „Verpackung und Umwelt“ im DIN-Normenausschuss Verpackungswesen (NAVp).

Technische Reporte sind nicht Bestandteil des Deutschen Normenwerks.

Erfahrungen mit diesem Technischen Report sind erbeten:

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an NAVP@dingruppe.net in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an DIN-Normenausschuss Verpackungswesen (NAVp), 10772 Berlin.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DKE (www.dke.de) und DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Deutsche Fassung

**Verpackung —
Anforderungen zur Messung und Feststellung der vier
Schwermetalle und anderen gefährlichen Substanzen in
Verpackungen und deren Freisetzung in die Umwelt —
Teil 2: Anforderungen zur Messung und Feststellung von
gefährlichen Substanzen in Verpackungen und deren
Freisetzung in die Umwelt**

Packaging —

Requirements for measuring and verifying the four heavy
metals and other dangerous substances present in
packaging, and their release into the environment —
Part 2: Requirements for measuring and verifying
dangerous substances present in packaging, and their
release into the environment

Emballage —

Exigences pour la mesure et la vérification des quatre
métaux lourds et autres substances dangereuses
présents dans l'emballage, et leur cession dans
l'environnement —
Partie 2: Exigences pour la mesure et la vérification des
substances dangereuses présentes dans les emballages,
et leur cession dans l'environnement

Dieser Technische Report wurde vom CEN am 23. Dezember 2018 angenommen. Er wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 261 erstellt.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Die Anforderungen der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle 94/62/EG	7
5 Nachfolgende zu berücksichtigende Richtlinien.....	8
5.1 Die Abfallverbrennungs-Richtlinien	8
5.2 Die Richtlinie über Deponierung von Abfall.....	8
6 Zusammenfassung der derzeitigen Situation in der Industrie	8
7 Identifizierung und Minimierung gefährlicher Substanzen in Verpackungen	9
7.1 Allgemeines Prinzip.....	9
7.2 Identifizierung.....	9
7.2.1 Der „Stromaufwärtsansatz“ als grundlegendes Prinzip.....	9
7.2.2 Das Identifizierungsverfahren.....	9
7.2.3 Die Verwendung von Sicherheitsdatenblättern zur Bestimmung des Vorhandenseins gefährlicher Substanzen oder Zubereitungen	10
7.3 Freisetzung in die Umwelt.....	11
7.4 Minimierung.....	11
8 Grundlage für einen neuen Normvorschlag, nach dem die Übereinstimmung mit Anhang II, Absatz 1, Einrückung 3 der Richtlinie 94/62/EG nachgewiesen wird	12
8.1 Prinzip	12
8.2 Bestimmung der für die Minimierung in Betracht gezogenen Substanzen.....	12
8.3 Übereinstimmung mit dem Minimierungsgebot.....	13
9 Zusammenfassung.....	13
Anhang A (informativ) Entscheidungsschema — Minimierung gefährlicher Substanzen oder Zubereitungen und Konformitätsnachweis.....	14
Anhang B (informativ) Information über geltendes Recht	15
Literaturhinweise.....	18

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (CEN/TR 13695-2:2019) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 261 „Verpackung“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR gehalten wird.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt CEN/TR 13695-2:2004.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, den die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone CEN erteilt haben.

Weitere Informationen zum geltenden Recht siehe informativer Anhang B.

Dieses Dokument ist Teil einer Reihe von Normen- und Berichten, die auf der Grundlage des Mandats M/200 Rev. 3 und des Zweiten Normungsmandats M/317 erarbeitet wurden, die dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone zur Unterstützung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle [94/62/EG] erteilt wurden. Das Verfahren zur Anwendung dieses Dokuments in Verbindung mit den anderen Normen und Berichten, für die ein Mandat erteilt wurde, wird in EN 13427 beschrieben.

Einleitung

Die Europäische Kommission erteilte CEN ein Mandat für die Erarbeitung Europäischer Normen und Technischer Berichte von CEN, um die Anwendung der Richtlinie 94/62/EG vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle zu unterstützen, insbesondere um einen Technischen CEN-Bericht über die „Anforderungen zur Messung und Feststellung von Schwermetallen und anderen gefährlichen Substanzen in Verpackungen und deren Freisetzung in die Umwelt“ zu erarbeiten.

ANMERKUNG Die Richtlinie 94/62/EG wurde durch die Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Februar 2004 geändert.

Teil 1 des CEN-Berichts „Anforderungen zur Messung und Feststellung der vier Schwermetalle und anderer gefährlicher Substanzen in Verpackungen und deren Freisetzung in die Umwelt“ ist wegen der Priorität, die in Artikel 11(1) der Richtlinie den vier ausdrücklich erwähnten Schwermetallen, Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom(VI) gegeben wird, bereits angenommen worden (CR 13695-1).

Dieses Dokument ist Teil 2 zur Reihe CEN/TR/CR 13695, die sich auf andere gefährliche Substanzen bezieht. Es bezieht sich auf die Beseitigung von Verpackungen durch Verbrennen oder Deponieren.

Der Arbeitsgruppe WG 8 „Schwermetalle und andere gefährliche Substanzen“ wurde durch einen Beschluss von CEN/TC 261/SC 4 diese Aufgabe zugewiesen.

Für diese Arbeit sind folgende Elemente berücksichtigt worden:

- die bestehenden europäischen oder nationalen Vorschriften (Richtlinien);
- die CEN-Normung über Abfall (CEN/TC 292);
- die OECD-Umwelt-Monographieserie.

Ausführliche Angaben über den rechtlichen Zusammenhang sind in Anhang B zusammengestellt; von dieser Arbeit wird jedoch erwartet, dass sie mit jeder weiteren Entwicklung der Regelung (Richtlinie), auf der sie beruht, vereinbar sowie von spezifischen Fällen unabhängig ist.

Hinsichtlich der Vielzahl und der Verschiedenartigkeit von Substanzen, die als umweltgefährdend angesehen werden können, gibt es zurzeit keine verfügbaren allgemeinen genormten Verfahren für die systematische Ermittlung ihres Vorhandenseins in Aschen, Emissionen oder Sickerwasser, wenn Verpackungen oder Rückstände aus der Abfallbewirtschaftung oder Verpackungsabfälle verbrannt oder deponiert werden. Es wäre sehr kompliziert und zeitaufwändig, für jede Substanz spezifische genormte Verfahren auszuarbeiten, die für jeden praktischen Fall anwendbar sind. Daher wurde eine Verfahrensweise zur Schätzung oder Berechnung dieser Substanzen auf der Grundlage der Sicherheitsdatenblätter (nach Richtlinie 91/155/EWG) erarbeitet.

Es wird ein einfaches und leistungsfähiges Bewertungsverfahren vorgeschlagen, das für kleine und mittelständische Inverkehrbringer von Verpackungen anwendbar ist und vorzugsweise auf dem Stromaufwärtsansatz beruht (CR 13695-1:2000, 8.1).

Es werden Leitlinien zur Verfügung gestellt, um gefährliche Substanzen zu identifizieren und zu minimieren, sowie ein Verfahren vorgeschlagen, um die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie zu bewerten.

Seit der Veröffentlichung der vorherigen Ausgabe dieses Dokuments 2004 wurde eine neue Chemikalienverordnung innerhalb der Gemeinschaft eingeführt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe [REACH]). Es wurde außerdem eine Anpassung des Globalen Harmonisierten Systems (GHS) zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien vorgenommen (CLP-Verordnung, Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 67/548/EWG (gefährliche Substanzen) und Richtlinie 1999/45/EG (gefährliche Zubereitungen). In den aktuell geltenden REACH- und CLP-Richtlinien wird im Gegensatz zu den in diesem Dokument und der verbundenen Norm EN 13428 eine unterschiedliche Terminologie und andere Beschreibungen für die Gefahrenhinweise verwendet.

Aufgrund des fehlenden Mandats für eine vollständige und gemeinsame Aktualisierung der zwei Dokumente, aus der die geänderte Gesetzgebung ersichtlich wird, wird dieses Dokument mit minimal notwendigen Erläuterungstexten überarbeitet, um dem Bewertungsverfahren entsprechen zu können. Das überarbeitete Dokument hat eine „Übersetzungslegende“, mit der ein dauerhaftes Verständnis und Nutzen von CEN/TR 13695-2 und EN 13428 sichergestellt wird.

Wichtige Unterschiede, die für das Verständnis und Nutzen dieses Dokuments und von EN 13428 relevant sind, werden in der untenstehenden Tabelle zusammengefasst. Im gesamten Bericht werden „Anmerkungen“ verwendet, um hervorzuheben, welche Unterschiede hinsichtlich der Terminologie, der Gefahrenhinweise und der Kennzeichnungskriterien zwischen der geltenden Gesetzgebung und CEN/TR 13695-2 und EN 13428 bestehen.

Tabelle 1 — Wichtige Unterschiede bei der für CEN/TR 13695-2 und EN 13428 relevanten Gesetzgebung, Terminologie und Beschreibung von Kennzeichnungskriterien von Chemikalien

CEN/TR 13695-2:2004 und EN 13428:2004	CEN/TR 13695-2:2018
Aufgehobene Richtlinien: Richtlinie 67/548/EWG (gefährliche Substanzen) und Richtlinie 1999/45/EG (gefährliche Zubereitungen)	Ersetzt durch: REACH-Richtlinie (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) und CLP-Richtlinie (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
Begriff „Gefährlich“	Ersetzt durch „Gefährdend“
Begriff „Zubereitung“	Ersetzt durch „Gemisch“
Kriterien für die Identifizierung von „schädlichen und anderen gefährlichen Stoffen“: Als gefährlich für die Umwelt klassifizierte und mit dem Symbol N und der entsprechenden Gefahrenklasse ^a gekennzeichnete Substanzen	Empfohlene Interpretation: „Die Kriterien für die Kennzeichnung mit dem Piktogramm ‚Umweltgefährlich‘ erfüllen“
^a Klassifizierungskriterien zur Kennzeichnung mit dem Piktogramm „Umweltgefährlich“.	